

Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Sozialwissenschaften; dieser besteht aus folgenden Instituten:
 - a) Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung
 - b) Institut für Empirische Kulturwissenschaft (Ludwig-Uhland-Institut)
 - c) Institut für Erziehungswissenschaft
 - d) Institut für Politikwissenschaft
 - e) Institut für Soziologie
 - f) Institut für Sportwissenschaft
 - g) Methodenzentrum
2. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

(2) Unterhalb der Fakultät gibt es nur eine Administrativebene.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat
2. der Fakultätsrat

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin/ der Dekan,
2. die Prodekanin/ der Prodekan, als Stellvertreterin/Stellvertreter des Dekans,
3. eine Studiendekanin/ein Studiendekan, die/der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin/Prodekan führt,
4. zwei weitere Prodekaninnen/Prodekane.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans;
- die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2 LHG und entsprechenden Vorschriften
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

- das Qualitätsmanagement und die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2 LHG;
- Gender- und Diversitymanagement;
- Berufungsverfahren;
- Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin/ des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin/ des Studiendekans; die fachlich zuständige Studiendekanin/ der fachlich zuständige Studiendekan ist zuvor zu hören.

(5) Die Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(6) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in die Struktur eines Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zuvor zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Dekanats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

§ 4 Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin/ Der Dekan nimmt ihr/sein Amt hauptamtlich wahr, die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Die Dekanin/Der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher oder Institutsdirektorin/Institutsdirektor sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Ungeachtet des förmlichen Bewerbungsverfahrens und des Vorschlagsrechts des Rektors bilden die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät für die Wahl des Dekans nach § 14 Absatz 3 Grundordnung eine Findungskommission. Diese Kommission führt Sondierungsgespräche mit allen Statusgruppen, organisiert bei Wunsch der Statusgruppen eine Vorstellungsveranstaltung, sorgt für eine Vorbesprechung im amtierenden Dekanat und unterbreitet der Rektorin/ dem Rektor einen Vorschlag.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Rektorin/ des Rektors die Dekanin/den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(4) Die Dekanin/Der Dekan beruft bei Bedarf auf Beschluss des Fakultätsrats alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats und der Studienkommissionen zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Dekanin/ der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor.

(5) Die Dekanin/ Der Dekan oder eine Prodekanin/ ein Prodekan führt mindestens einmal im Jahr Gespräche mit den Instituten bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung des jeweiligen Instituts/des Fachbereichs.

(6) Um Kontinuität zu gewährleisten, soll die Professur der gewählten Dekanin/ des gewählten Dekans für ihre/seine Amtszeit durch eine W1- oder W2-Professur vertreten werden.

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung

(1) Dekanat und Dekanatsverwaltung arbeiten nach dem Ressortprinzip. Die Vertretungen innerhalb des Dekanats und die Zuständigkeiten seiner Mitglieder werden im LHG, in der

Grundordnung der Universität und in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Dekanatsverwaltung werden vom Dekan geregelt.

§ 6 Prodekaninnen/Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans drei Prodekaninnen/Prodekane, von denen eine Stellvertreterin/ einer Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist, sowie eine Studiendekanin/ einen Studiendekan als Mitglied des Dekanats. Dekanin/Dekan und erste Prodekanin/ erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher sein.

(2) Vor der Wahl nach Absatz 1 spricht der Dekan die Vorschläge mit den amtierenden Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern ab.

(3) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane ist in der Grundordnung geregelt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 LHG:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. die Berufungsvorschläge
5. die Kooptation nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG
sowie
6. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen
7. Bestellung der Ausschüsse der Fakultät.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs bzw. die Direktorin/ der Direktor des betroffenen Instituts zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum an das Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) der Dekan,
 - b) die weiteren Mitglieder des Dekanats sowie die Fachbereichssprecher mit beratender Stimme
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
 - a) zehn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 - b) zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - c) zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter („administrativ-technische“ Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter genannt),
 - d) drei Studierende nach LHG § 60 Abs. 1 Satz 1 a)
 - e) ein/e Studierende/r nach LHG § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.].

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder wird in der Grundordnung geregelt

(5) Die gewählten Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

§ 8 Die/der Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte/ einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der/des Gleichstellungsbeauftragten und ihres/seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte/ den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät entsprechend. Die Abgabe eines Berichts ist nicht verpflichtend.

(4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil. Sie/Er ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche; Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher

(1) Die Fachbereiche werden von Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprechern geleitet.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wählt die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/ des Sprechers. Die Wahl wird in der Grundordnung der Universität und in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt.

(3) Im Fachbereich Sozialwissenschaften übernimmt das Sprecheramt eine/einer der Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren nach dem Rotationsprinzip, das in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt ist. Die Stellvertretung übernimmt in der Regel die Institutsdirektorin/ der Institutsdirektor des nach dem Rotationsprinzip folgenden nächsten Instituts, das die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher stellt. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/ des Sprechers.

(4) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Fachbereich zugewiesenen Aufgaben. In ihren/seinen Aufgaben wird sie/er durch die Dekanatsverwaltung und die internen Organisationseinheiten des Fachbereichs/ des jeweiligen Instituts unterstützt. Grundlage ihrer/seiner Tätigkeit sind diese Satzung und die Fakultätsgeschäftsordnung der Fakultät.

(5) Der Fachbereich wird für seinen Bereich an den in §18 der Grundordnung definierten Aufgaben beteiligt. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften übernehmen die Institute die Aufgaben entsprechend.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 entfällt die Stellungnahme, soweit der Fachbereich/ das Institut nicht betroffen ist.

(6) Die Administrationsebene gemäß § 1 Abs. 2 ist am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. an den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften angesiedelt. Genauerer regelt die Geschäftsordnung der Fakultät.

(7) Der Fakultätsrat bestellt im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und in den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Beiräte, in denen die Gruppen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 a)-e) angemessen vertreten sind. Näheres regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

§ 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben zwei Studienkommissionen (Studienkommission Sozialwissenschaften und Studienkommission Wirtschaftswissenschaft) mit je zehn Mitgliedern: vier Studierende, von denen eine/einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, eine akademische Mitarbeiterin/ ein akademischer Mitarbeiter und fünf Professorinnen/Professoren. Die Belange der Fächer sind ggf. durch das Hinzuziehen von Gästen sicherzustellen.

(2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder sechs Jahre. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet stets mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Statusgruppe.

(3) Im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Studiendekaninnen/Studiendekane. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin/des Dekans.

(4) Den Vorsitz einer Studienkommission hat die fachlich zuständige Studiendekanin/ der fachlich zuständige Studiendekan. Sie/Er ist Mitglied kraft Amtes mit Stimmrecht. Auf Vorschlag dieser Studiendekanin/ dieses Studiendekans bestellen die Studienkommissionen jeweils eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter aus den der Kommission angehörenden Professorinnen/Professoren. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Studiendekanin/ des Studiendekans.

(5) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(6) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin/ den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Die Antragstellenden sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute haben für die Besetzung von Berufungskommissionen in ihrem Bereich ein Vorschlagsrecht an den Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Die Besetzung der Kommission richtet sich nach dem LHG und den universitätsinternen Vorgaben, es sollen mindestens zwei Studierende in der Kommission vertreten sein.

(3) Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, ist zur Stellungnahme des Fakultätsrats zusätzlich abzugeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2014, S. 532) außer Kraft.

Tübingen, den 25.07.2019

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor